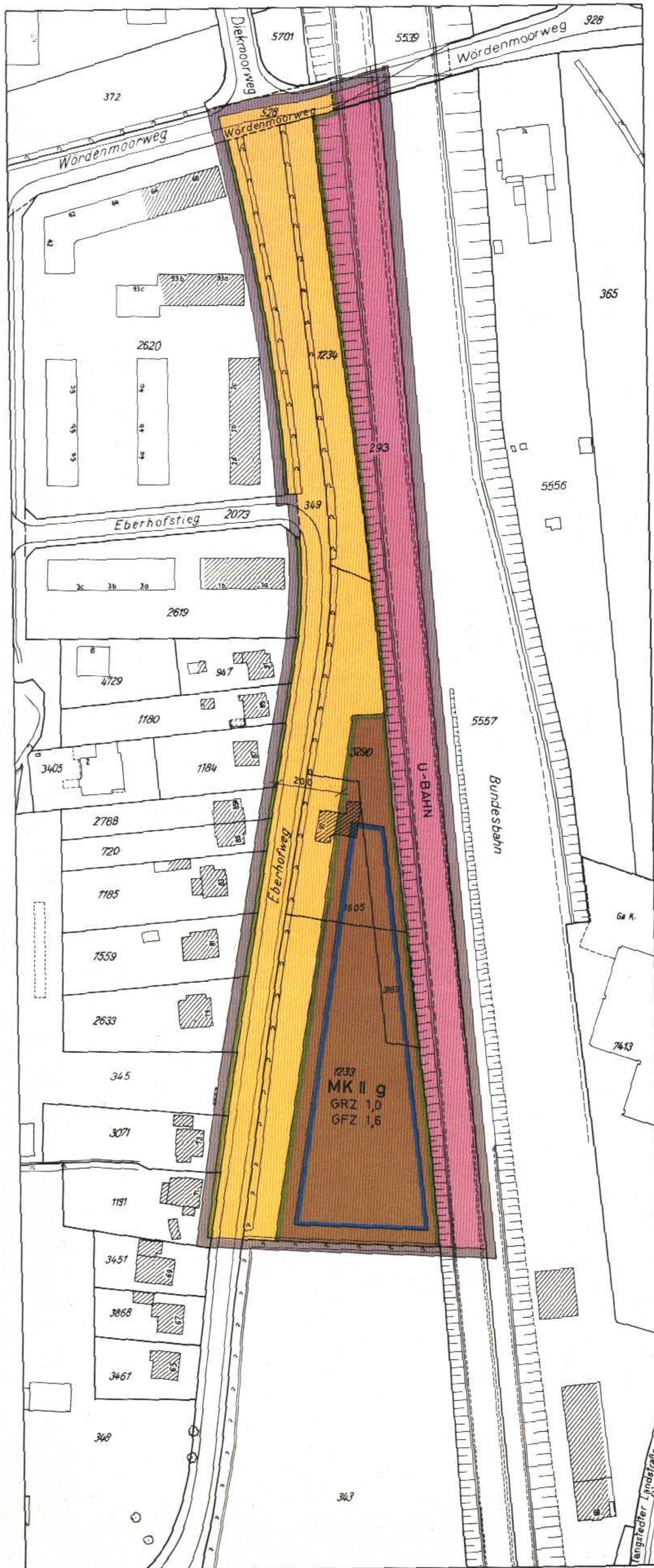




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



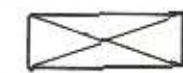
BAUGRENZE



STRASSENABGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



BRÜCKEN



KERNGEBIETE



ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

z.B. II

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 1,0

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 1,6

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

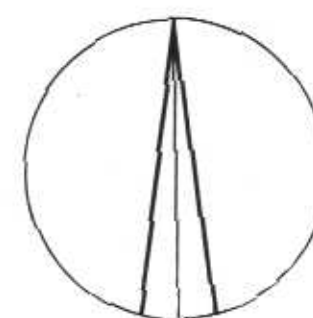


VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 11. Februar 1

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LANGENHORN 54

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 432

Feldvergleich vom Februar 1973
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 6444, B. 146/N)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 30, Stadtmauerstraße 3
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23742

LANGENHORN 54

Gesetz
über den Bebauungsplan Schnelsen 56

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 56 für den Geltungsbereich Schnelser Höhe — Wählingsallee — Wählingsweg einschließlich angrenzender Teile der Flurstücke 2227 und 2218 bis 2213, Südgrenze des Flurstücks 2199 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 54

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 54 für den Geltungsbereich Eberhofweg — Wördenmoorweg — Bahnanlagen — Südgrenze des Flurstücks 1233 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat